



# Auslandaufenthalte

## Internes Reglement

- 1 Ein Auslandsaufenthalt wird nur auf **schriftliches Gesuch** hin bewilligt. Das Gesuch muss mindestens zwei Monate vor der geplanten Abreise bei der Schulleitung eingereicht werden.
- 2 Wer einen Urlaub im Ausland beantragt, muss mit dem vorletzten Zeugnis vor der Abreise **definitiv promoviert** sein. Im Ausland ist ein ordentlicher Schulbesuch nachzuweisen.
- 3 **Die Schulleitung entscheidet, ob ein Urlaub bewilligt wird; es besteht kein Anspruch auf Urlaub.** Wird der Auslandsaufenthalt trotz Ablehnung des Gesuches angetreten, gilt dies als Austritt. Für einen allfälligen Wiedereintritt gelten die Bedingungen des Aufnahmereglements.
- 4 Der Sprachaufenthalt dauert ein **Semester** oder ein **Jahr**.
- 5 **Semesteraufenthalte** werden nur dann bewilligt, wenn im letzten regulären Semesterzeugnis vor der Abreise in den Promotionsfächern mindestens ein **Durchschnitt von 4.5** erreicht wurde.  
Zur Berechnung des Durchschnitts werden alle Promotionsfächer berücksichtigt, wobei ungenügende Bewertungen doppeltes Gewicht haben. In jedem Fall wird bei Rückkehr in den angestammten Jahrgang des Liceo Artistico eine **Probezeit von einem Semester** angesetzt.
- 6 Bei **Ganzjahresaufenthalten** nimmt die Schülerin/der Schüler den Unterricht in der Regel da wieder auf, wo er unterbrochen wurde, also ohne Überspringen einer Klasse. Der Promotionsstand ist durch das letzte Zeugnis vor der Abreise festgelegt.
- 7 Eine Rückkehr in den angestammten Jahrgang (also Überspringen eines Jahres) ist nur möglich, wenn im letzten regulären Semesterzeugnis vor der Abreise in den Promotionsfächern mindestens ein **Durchschnitt von 4.75** erreicht wurde.  
Zur Berechnung des Durchschnitts werden alle Promotionsfächer berücksichtigt, wobei ungenügende Bewertungen doppeltes Gewicht haben. In jedem Fall wird bei Rückkehr in den angestammten Jahrgang des Liceo Artistico eine **Probezeit von einem Semester** angesetzt.  
**Es gibt kein Anrecht auf eine Rückkehr in die angestammte Klasse, sondern nur eines auf eine Rückkehr in den entsprechenden Jahrgang.**
- 8 In der ersten und der fünften Klasse wird kein Urlaub gewährt. Urlaub, der deckungsgleich mit der 4. Klasse ist, wird nur gewährt, wenn er im englischen oder im französischen Sprachgebiet stattfindet. Die beiden letzten regulären Zeugnisnoten in Englisch oder Französisch zählen dann für die Matur. Abweichung von diesen Regeln bedeutet, dass ein Überspringen der Klasse ausgeschlossen ist.
- 9 Die Schulleitung bewilligt nur so viele Urlaubsgesuche, dass die Anzahl von 7 verbleibenden Schülerinnen oder Schülern pro Halbklassen nicht unterschritten wird.
- 10 Für Aufenthalte in Italien (bzw. Deutschland für *italofoni*) gelten besondere Regeln:
  - **Quartalsaufenthalte** sind auch möglich; die Promotionsbedingungen für das betreffende Semester werden individuell festgelegt.
  - Die **4.5-Regel** für Semesteraufenthalte wird **nicht angewendet**.
- 11 Über Ausnahmen von den obigen Regelungen entscheidet die Schulleitung nach Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.